



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 4. MAI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 15. Dezember 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE ALPNACH; RÜCKBAU UND STILLEGUNG UI ANLAGE

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral der armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 15. Dezember 2022 das Projekt zum Rückbau und zur Stilllegung der unterirdischen Anlage in der Gemeinde Alpnach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Alpnach reichte der Genehmigungsbehörde am 6. Februar 2023 ihr schriftliches Einverständnis zu den Akten.
4. Der Kanton Obwalden übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 10. März 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ging am 17. April 2023 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 20. April 2023 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung und reichte gleichzeitig eine Begründung in Bezug auf Antrag (7) des BAFU ein.
7. Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 21. April 2023 abschliessend zu den Ausführungen der Gesuchstellerin.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die ui Anlage (WE 1142/AA und WE 1142/BA) mit allen dazugehörenden Anlagen (u. a. oberirdisches Betriebsgebäude) soll stillgelegt respektive rückgebaut werden. Aufgrund der Nutzungszone, in der sie sich befindet, kann die Anlage keiner zivilen Nutzung zugeführt werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 6. Februar 2023 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden formulierte in der Stellungnahme vom 10. März 2023 folgenden Antrag:

- (1) Nach Abschluss der Arbeiten sei das Amt für Wald und Landschaft, Fachstelle Wald zu kontaktieren, damit die Renaturierungen und Pflanzungen abgenommen und die Nachführung der amtlichen Vermessung (Wald und Hecken/Ufergehölze) angemeldet werden könne.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 17. April 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (2) Alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- (3) Vor Baubeginn sei zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten würden. Sei dies der Fall, so müsse während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten kontrolliert werden. Bei Neophyten-Vorkommen, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Wald

- (4) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgten. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (5) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung des Rückbaus sowie des Rekultivierungskonzepts das Amt für Wald und Landschaft des Kantons Obwalden, Fachstelle Wald einzubeziehen. Falls für den Rückbau Bäume gefällt werden müssten, seien diese vorgängig durch den kantonalen Forstdienst zu markieren.
- (6) Nach Abschluss der Bauarbeiten habe die Bauherrschaft die kantonale Fachstelle Wald zu kontaktieren, damit die Renaturierungen und Pflanzungen abgenommen und die Nachführung der amtlichen Vermessung (Wald und Hecken/Ufergehölze) angemeldet werden könne.

Gewässerraum

- (7) Für die geplanten Installationsanlagen in einem Gewässer oder dem Gewässerraum, müsse deren unmittelbare Standortgebundenheit nach Art. 41c Abs. 1 GschV nachgewiesen werden oder die Anlagen aus dem Gewässerraum verlegt werden.

Abfall

- (8) Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sei der kantonalen Fachstelle ein Entsorgungsnachweis für die entsorgten Abfälle abzugeben.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. Zum Antrag (7) des BAFU lieferte sie den Nachweis der Standortgebundenheit für die Installationsanlage im Gewässerraum nach.

6. *Abschliessende Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU teilte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 21. April 2023 mit, dass die Standortgebundenheit ausreichend begründet worden sei und Antrag (7) somit erfüllt sei.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Wald

Gemäss dem Plan in den Gesuchsunterlagen betrifft das Bauvorhaben Wald. Sowohl das kantonale Amt für Wald und Landschaft (mit E-Mail vom 10. Mai 2022) als auch das BAFU (Stellungnahme vom 17. April 2023) führen aus, dass der auf den Daten der amtlichen Vermessung basierende Plan irreführend sei, da seeseitig und bergseitig der Strasse Wald ausgewiesen werde. Bei der Bestockung seeseitig der Strasse handle es sich jedoch aktuell und auch nach dem Rückbau des Gebäudes rechtlich nicht um Wald, sondern um Uferbestockung. Bergseitig der Strasse handle es sich zwar um Wald, die Anlagen befänden sich jedoch unterirdisch. Für die im Wald geplanten Arbeiten, die Entfernung der Steinschlagnetze, sei keine Rodungsbewilligung nötig, da Steinschlagnetze als forstliche Anlagen gelten würden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Sachverhalt, gemäss dem es sich im Bereich des Rückbauvorhabens rechtlich nicht um Wald handelt, somit als erstellt und hält fest, dass vorliegend keine Rodung notwendig ist.

Der Kanton beantragt, nach Abschluss der Arbeiten sei das Amt für Wald und Landschaft (AWL) zu kontaktieren, damit die Renaturierungen und Pflanzungen abgenommen und die Nachführung der amtlichen Vermessung angemeldet werden könne (1). Das BAFU stützt diesen Antrag mit seinem Antrag (6) und fordert zudem, dass die Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgten. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (4). Die Gesuchstel-

lerin habe für die Umsetzung des Rückbaus und des Rekultivierungskonzepts das AWL einzu-
beziehen. Falls für den Rückbau Bäume gefällt werden müssten, seien diese vorgängig durch
den kantonalen Forstdienst zu markieren (5).

In ihrer Stellungnahme vom 20. April 2023 schreibt die Gesuchstellerin, dass sie die Anträge
(1) und (6) umsetzen werde. Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (1) und (6) als sach-
gerecht. Sie werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage verfügt.

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme aus, Antrag (4) des BAFU werde durch die
Baustellenabschränkung (mittels Doppellattenzaun und Beleuchtung) sichergestellt. Zudem
werde die Bauleitung den Unternehmer vor Baubeginn nochmals darauf hinweisen und die Ein-
haltung strikte kontrollieren. Antrag (4) konkretisiert Art. 16. Abs. 1 WaG, wonach jegliche
Gefährdung oder Beeinträchtigung der Funktionen oder der Bewirtschaftung des Waldes ver-
boten ist. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die rechtlichen Grundlagen zu wiederho-
len. Eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin wird vorausge-
setzt. Antrag (4) des BAFU wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu Antrag (5) des BAFU erläutert die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme, das AWL sei für
die Projektierung bereits miteinbezogen worden. Für den Rückbau müssten keine Bäume ge-
fällt, sondern lediglich kleinere Sträucher entfernt werden. Die Gesuchstellerin verweist auf die
E-Mails mit dem AWL (vom 5. bzw. 10. Mai 2022) in den Gesuchsunterlagen. In diesen E-
Mails hat das AWL konkret beschrieben, was beim Rückbau und der Wiederherstellung des
Terrains zu beachten ist. In seiner Stellungnahme vom 9. März 2023 bestätigt es, dass das Rück-
bauvorhaben ausführlich mit der Fachstelle Wald besprochen und vor Ort erläutert worden sei.
Die Anliegen des AWL seien aufgenommen und im Bericht zum Bauprojekt festgehalten wor-
den. Der vom BAFU beantragte Einbezug des AWL hat somit bereits in der Projektierung statt-
gefunden und die Anliegen der Fachstelle sind im Projekt berücksichtigt. Bäume müssen keine
gefällt werden. Mit der Gutheissung der Anträge (1) und (6) ist zudem sichergestellt, dass das
AWL die Renaturierung nach Abschluss der Bauarbeiten kontrollieren kann. Antrag (5) des
BAFU kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

b. Natur und Landschaft

Der Standort des Projekts liegt innerhalb des Objekts Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kern-
wald Bürgenstock und Rigi, Teilraum Kernwald und Alpnachersee» des Bundesinventars der
Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das Gebiet verdient nach
Art. 6 Abs. 1 NHG die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten. Der Zu-
stand des inventarisierten Objektes darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschut-
zes insgesamt nicht verschlechtert werden.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 17. April 2023 hierzu aus, der Rückbau der
bestehenden Anlage wirke sich positiv auf die Schutzziele des BLN aus und werde daher be-
grüssert. Zum selben Schluss kommt auch die Genehmigungsbehörde. In der Vorprüfung wurde
daher eine Rekultivierung der freiwerdenden Fläche mit einheimischen Pflanzen- und Baumar-
ten sowie die Kontaktaufnahme mit den kantonalen Fachstellen angeordnet. Die Gesuchstelle-
rin hat für die Projekterarbeitung das AWL beigezogen und dessen Empfehlungen als Mass-
nahmen in die Gesuchsunterlagen integriert. Die Genehmigungsbehörde hält somit fest, dass
durch das Vorhaben keine Verschlechterung des inventarisierten Objekts zu erwarten ist, son-
dern davon ausgegangen werden kann, dass sich der Rückbau und die vorgesehene Rekultivie-
rung der freiwerdenden Fläche positiv auf das BLN-Gebiet auswirken werden.

c. Gewässerraum

Uferbereiche gelten nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz
(NHG, SR 451) als besonders schützenswerte Lebensräume. Lässt sich eine Beeinträchtigung
schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht
vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für deren bestmöglichen Schutz,
für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Das AWL hat im Rahmen der Projekterarbeitung (E-Mail an die Gesuchstellerin vom 5. Mai 2022) sowie in der Anhörung (Stellungnahme vom 9. März 2023 der Fachstelle Naturgefahren und Wasserbau) Massnahmen zum Schutz des Seeufers aufgeführt, welche die Gesuchstellerin ins Projekt übernommen hat. Auch das BAFU unterstützt die vereinbarten Massnahmen und beantragt, alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen (2). Vor Baubeginn sei zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Sofern dies der Fall sei, müsse während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten kontrolliert werden. Bei Neophyten-Vorkommen, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen (3).

In der Stellungnahme vom 20. April 2023 schreibt die Gesuchstellerin, sämtliche angrenzenden Areale würden im Rahmen der Baustelleninstallation mit Doppellattenzaun und Beleuchtung geschützt. Die Abgrenzung werde vor den Abbrucharbeiten durch die Bauleitung kontrolliert und abgenommen. Bei der Projektbearbeitung sei der Standort bereits auf Neophyten überprüft worden. Sollten im Rahmen der Ausführung Neophyten auftreten, würden diese fachgerecht entsorgt. Bei der Rekultivierung werde der NLA-Beauftragte sowie der Kanton miteinbezogen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (2) und (3) des BAFU als sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat deren Umsetzung zugestimmt. Sie werden daher gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

Das BAFU beantragt weiter, für die geplanten Installationsanlagen in einem Gewässer oder Gewässerraum müsse deren unmittelbare Standortgebundenheit nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) nachgewiesen oder die Anlagen aus dem Gewässerraum verlegt werden (7).

Dazu führt die Gesuchstellerin aus: Zum Schutz des Alpnersees werde eine Schutzwand aus Conecta (Gittern mit Vliesabdeckung) erstellt, damit kein Abbruchmaterial in den See gelangen könne. Dies sei vom Kanton an der Begehung vom 11. April 2022 gewünscht worden. Diese Installation sei unmittelbar standortgebunden. Alle übrigen Einrichtungen (Mulden, Materialumschlag, etc.) würden ausserhalb der Planungszone Gewässerraum installiert. Hierfür seien die Bereiche vor den Eingangstoren der ui Anlagen vorgesehen, welche zwar auf der Parzelle 1221 lägen, aber ausserhalb der Planungszone Gewässerraum. Mit Schreiben vom 21. April 2023 teilt das BAFU mit, sein Antrag (7) sei von der Gesuchstellerin ausreichend beantwortet worden und somit erfüllt. Er kann daher als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Standortgebundenheit der geplanten Schutzwand ebenfalls für erfüllt, da sie aufgrund ihres Bestimmungszwecks nicht ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden kann. Sie dient dem Schutz des Sees und liegt damit im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV sind somit erfüllt.

d. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Aufgrund von belasteten Bausubstanzen (vgl. Bauschadstoffuntersuchung der pegeol ag vom 4. Februar 2022) ist vorliegend ein Entsorgungskonzept notwendig. Das von der Gesuchstellerin erarbeitete Entsorgungskonzept ist Bestandteil der Gesuchsunterlagen. Das BAFU zeigt sich in seiner Stellungnahme vom 17. April 2023 mit den Angaben im Entsorgungskonzept einverstanden. Zwar würden in der Entsorgungstabelle die konkreten Entsorgungsanlagen fehlen, diese seien jedoch erst nach der Ausschreibung bekannt. Aufgrund der geringen Mengen an Abfällen könne auf eine Aktualisierung des Entsorgungskonzepts vor Baubeginn verzichtet

werden. Das BAFU beantragt jedoch, nach Abschluss der Rückbauarbeiten sei der kantonalen Fachstelle ein Entsorgungsnachweis für die entsorgten Abfälle abzugeben (8).

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag des BAFU grundsätzlich als sachgerecht. Da vorliegend jedoch das GS VBS die nach Art. 16 Abs. 2 VVEA für die Plangenehmigung zuständige Behörde ist, hat die Gesuchstellerin den Entsorgungsnachweis der Genehmigungsbehörde zuhanden des Kantons einzureichen. Antrag (8) des BAFU wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

e. **Lärm während der Bauphase**

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest. Da der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung mehr als 600 m beträgt, sind vorliegend keine Massnahmen gemäss der Richtlinie notwendig.

f. **Luftreinhaltung**

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor. Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. **Plangenehmigung**

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 15. Dezember 2022, in Sachen

Gemeinde Alpnach, Rückbau und Stilllegung ui Anlage

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 15. Dezember 2022
- Geologischer Bericht Nr. 2322040.1 vom 17. März 2022
- Entsorgungskonzept (undatiert)
- Bauschadstoffuntersuchung pegeol ag vom 4. Februar 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. **Ausnahmebewilligung**

Die Ausnahmebewilligung zur Erstellung einer Anlage im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 GschV wird erteilt.

3. **Auflagen**

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Alpnach spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- e. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen invasiver Neophyten zu kontrollieren. Bei Neophyten-Vorkommen, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Wald

- f. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Gesuchstellerin die kantonale Fachstelle Wald zu kontaktieren, damit die Renaturierungen und Pflanzungen abgenommen und die Nachführung der amtlichen Vermessung (Wald und Hecken/Ufergehölze) angemeldet werden kann. Ein schriftlicher Nachweis der Abnahme durch den Kanton ist der Genehmigungsbehörde mit dem Abschlussbericht (vgl. Ziff. 3 b. vorstehend) einzureichen.

Abfall

- g. Nach Abschluss der Rückbauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Fachstelle ein Entsorgungsnachweis für die entsorgten Abfälle abzugeben.

4. *Anträge des Kantons Obwalden*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

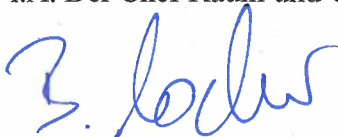
Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden, Hochbauamt, Baukoordination, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen (R)
- Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)